

Sehr geehrter Herr Pfarrer, liebe Pfarrgemeinde,  
liebe Engagierte in der Sorge um die Menschen am Rand der Gesellschaft,

aufgrund der derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens, wurden auch sehr viele Hilfsangebote für Menschen geschlossen, die auf kirchliche Lebensmittel- und Essensausgaben angewiesen sind.

Im Rahmen der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und mit besonderem Blick auf die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten, befürwortet die Diözesanleitung Lebensmittel- und Essensausgaben. Mit einigen Pfarren wurden hier bereits neue Projekte („Not-LeO“ und „Not-Wärmestuben“) ins Leben gerufen.

Zusätzlich zu diesen ist die PfarrCaritas laufend auf der Suche nach weiteren Orten, da viele armutsbetroffene Menschen auf unsere Lebensmitteluwendungen existenziell angewiesen sind.

Ansprechpersonen sind für das Projekt LeO – Lebensmittel und Orientierung:

Georg Engel, Leiter des Projekts LeO,  
Tel.: +43 (676) 3192352,  
Mail: georg.engel@caritas-wien.at

Und für das Projekt Wärmestuben:

Maria Sofaly, Koordinatorin der Pfarrlichen Wärmestuben,  
Tel.: +43 (676) 3631148,  
Mail: maria.sofaly@caritas-wien.at

Grundlage bildet die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes,  
insbesondere §1, §2, 2 und 3:

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 15. März 2020

Teil II

**98. Verordnung: Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes**

### **98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes**

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

**§ 1.** Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

**§ 2.** Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.